

WAGNER



Eingriffsrecht Sachsen-Anhalt

Grundlagenwissen für
Polizeistudium und -praxis

 BOORBERG

Eingriffsrecht Sachsen-Anhalt

Grundlagenwissen für Polizeistudium und -praxis

Dr. iur. Philipp Wagner
Regierungsrat, hauptamtlicher Dozent
an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

1. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07671-6

E-ISBN 978-3-415-07672-3

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Titelfoto: © PropCop Effects – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH,
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | E-Book-Umsetzung: abavo GmbH,
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Kapitel B Vorladung, Vorführung, Befragung, Vernehmung

I. Die Vorladung

Die Vorladung ist die polizeiliche Aufforderung an eine bestimmte Person, zu einer von der Polizei festgelegten Uhrzeit an einem von der Polizei festgelegten Ort zu erscheinen, um Tatsachen zu erörtern oder zu klären und dort so lange zu verweilen, bis die Erörterung bzw. Klärung aus Sicht der Polizei erfolgt ist.¹⁰² In Sachsen-Anhalt wird die Vorladung in § 35 SOG LSA geregelt. Die Ermächtigungsgrundlage ist dann § 35 Abs. 1 SOG LSA. Danach können die Sicherheitsbehörden und die Polizei eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Die Polizei kann eine Person ferner schriftlich oder mündlich vorladen, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist. Maßgeblich für eine Vorladung ist also die **Sachdienlichkeit der Angaben**, die die vorzuladende Person aus Sicht der Polizei machen kann.

In der Vorladung soll angegeben werden, weshalb die Person vorgeladen wird. Gem. § 35 Abs. 2 SOG LSA soll mithin der Grund für die Vorladung angegeben werden. § 35 Abs. 2 Satz 1 SOG LSA ist nur eine Soll-Vorschrift. Zu Recht wird betont, dass je nach Einzelfall und öffentlichem Interesse eine abweichende Handhabung möglich sein muss.¹⁰³ Man wird hier gleichwohl von einem intendierten Ermessen ausgehen müssen. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll ferner gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SOG LSA auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der Person Rücksicht genommen werden. Zu beachten sind also beispielsweise die beruflichen und nebenberuflichen Arbeitszeiten, familiäre Umstände, Urlaub, Arzt-, Behörden- und Gerichtstermine, schulische oder universitäre Unabkömmlichkeiten etc. Allgemeine Freizeit und ausgeübte Hobbys sind keine berücksichtigungsfähigen Umstände.

Die Vorladung i. S. d. § 35 SOG LSA stellt jedenfalls einen Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG dar. Sie ist ein belastender Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG. Insofern sind die Verfahrens- und Formvorschriften des VwVfG (LSA) zu beachten.

¹⁰² Vgl. Thiel, Polizeirecht, § 10 Rn. 19.

¹⁰³ Vgl. Martell, SOG LSA, § 35 Rn. 11.

Die Vorladung dient regelmäßig der Befragung i. S. d. § 14 SOG LSA. Inhaltlich überschneiden sich § 14 Abs. 1 SOG LSA und § 35 Abs. 1 SOG LSA dabei. Beide stellen auf die sachdienlichen Angaben ab. Die Vorladung dient aber gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 SOG LSA ausdrücklich auch der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen i. S. d. § 21 SOG LSA.

Aus § 35 Abs. 1 SOG LSA folgt lediglich die Pflicht, der Vorladung Folge zu leisten. Eine Auskunftspflicht folgt aus § 35 Abs. 1 SOG LSA aber gerade nicht. Wird die Person vorgeladen, besteht erst gem. § 14 Abs. 2 SOG LSA eine Auskunftspflicht für die in den §§ 7 und 8 SOG LSA genannten Personen sowie für die unter den Voraussetzungen des § 10 SOG LSA genannten Personen. Unter den in §§ 52 bis 55 StPO genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Die Polizei hat darauf zu achten, dass sich die von der vorgeladenen Person gemachten Auskünfte nur auf gefahrenabwehrrechtliche Aspekte beziehen. Sofern die Polizei davon ausgeht, dass die vorgeladene Person Auskünfte zu Straftaten und bzw. oder Ordnungswidrigkeiten machen wird, ist § 35 SOG LSA diesbezüglich nicht anwendbar. Hier ist dann § 163 Abs. 3 StPO maßgeblich. Gem. § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Die in der Bevölkerung vielfach anzutreffende Auffassung, man müsse als Zeuge auf die Vorladung der Polizei nicht reagieren, geschweige denn dieser Folge leisten, ist also falsch.

Umstritten ist, ob über § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 SOG LSA auch zum Zwecke von erkennungsdienstlichen Maßnahmen beim Beschuldigten i. S. d. § 81b StPO vorgeladen werden kann. Unabhängig von der Frage, ob § 81b StPO selbst schon zur Vorladung berechtigt, sollte man wegen des Bezugs zum repressiven Eingriffsrecht („für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens“) stets über die StPO, also über § 163 Abs. 3 StPO (Zeugen) bzw. § 163a Abs. 3 StPO (Beschuldigter) vorladen.

II. Die Vorführung

Die Vorführung ist ein Zwangsmittel und stellt eine freiheitsbeschränkende Maßnahme dar. Es handelt sich hierbei um unmittelbaren Zwang zur Durchsetzung der Vorladung. Über die Vorführung soll die vorgeladene Person zum Erscheinen gezwungen werden. Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie in

Sachsen-Anhalt gem. § 35 Abs. 3 SOG LSA unter gewissen Umständen auch zwangsweise durchgesetzt werden. Die Hürden für eine zwangsweise Durchsetzung sind dabei aber relativ hoch. So kommt eine zwangsweise Durchsetzung der Vorladung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 SOG LSA nur dann in Betracht, wenn die Angaben der vorzuladenden Person zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind oder gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 SOG LSA zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zwingend § 35 Abs. 4 SOG LSA zu beachten. Die zwangsweise Vorführung darf nämlich außer in den Fällen, in denen Gefahr im Verzuge vorliegt, nur durch den Richter angeordnet werden. Es besteht also ein Richtervorbehalt.

Der Gesetzgeber des SOG LSA sieht die Vorführung in § 35 Abs. 3 SOG LSA also als eine Freiheitsentziehung an und rekurriert auf Art. 104 Abs. 2 GG. Ob es sich bei der Vorführung aber wirklich um eine Freiheitsentziehung oder nicht vielleicht doch nur um eine Freiheitsbeschränkung handelt, ist umstritten.¹⁰⁴ Man wird wohl davon ausgehen können, dass das polizeiliche Verbringen zur nächsten Polizeidienststelle noch nicht die Schwelle zur Freiheitsentziehung überschreitet. Dies gilt insbesondere für Vorführungen von nur kurzer Dauer. Damit handelt es sich bei der Vorführung grds. nur um eine Freiheitsbeschränkung. Gleichwohl kann sich diese Freiheitsbeschränkung je nach Dauer auch zu einer Freiheitsentziehung ausweiten. Abzustellen ist dabei auf die zeitliche Üblichkeit. Damit ist natürlich die Frage aufgeworfen, was üblich ist. Letztlich muss man sich den konkreten Einzelfall ansehen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner richterlichen Entscheidung. Für das Verfahren gilt im Rahmen der Vorführung § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 SOG LSA mit der Maßgabe, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Sicherheitsbehörde oder die Polizei ihren Sitz hat.

III. Die Befragung

Thematisch ist die Befragung eng mit der Vorladung verbunden. Die Polizei kann eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes in einer bestimmten sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. Die Ermächtigungsgrundlage für die Befragung ist § 14 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA. Ziel der Befragung ist die Informationsgewinnung. Ob es sich bei der Befragung aber stets um

¹⁰⁴ Vgl. Thiel, Polizeirecht, § 10 Rn. 24.

einen Grundrechtseingriff handelt, für den dann eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich wäre, ist umstritten. Eine polizeiliche Befragung darf sicherlich nicht als bloß zwanglose Plauderei mit dem Bürger missverstanden werden. Es muss streng zwischen dem Adressatenkreis, den die Polizei befragen kann, und dem Adressatenkreis, der dann rechtlich zur Auskunft verpflichtet ist, unterschieden werden. Hinsichtlich der Personen, die von der Polizei befragt werden können, ist § 14 Abs. 1 SOG LSA offen. Die Polizei kann danach eine Person – und letztlich also alle Personen – befragen. Die Person muss kein Verantwortlicher i. S. d. SOG LSA sein. Aber nicht alle Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Gem. § 14 Abs. 2 SOG LSA besteht eine Auskunftspflicht nur für die in den §§ 7 und 8 SOG LSA genannten Personen sowie für den Nichtverantwortlichen i. S. d. § 10 SOG LSA.

Eine Ausnahme davon stellt § 111 OWiG dar. Über die in § 111 OWiG enthaltenen Angaben muss jede Person gegenüber der Polizei Auskunft geben. Der auskunftspflichtige Adressat gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA kann für die Dauer der Befragung angehalten werden. Die Befragung i. S. d. § 14 Abs. 1 SOG LSA sollte man daher eher als eine Art „präventive Vernehmung“ verstehen – wenngleich das SOG LSA die Rechtsfigur der Vernehmung nicht kennt und sie der Sache nach aus dem repressiven Strafverfahrensrecht stammt. Der Adressat hat die Befragung zu dulden. Insofern stellt die Befragung nur dann einen Eingriff dar, wenn sie gegen den Willen des Adressaten erfolgt. In dem polizeilichen Recht, den Adressaten anzuhalten, liegt eine Ermächtigung für einen Realakt.

Der Rechtscharakter der Befragung selbst ist umstritten. Es ist durchaus fraglich, wo sich in der Befragung die für einen Verwaltungsakt indispensable Regelungswirkung verbergen soll. Rechtspraktisch und letztlich vom Ende her gedacht dürfte es sich aber gerade unter Aspekten der Durchsetzbarkeit der Befragung um einen Verwaltungsakt handeln. Wäre die Befragung ein bloßer Realakt, bliebe unklar, wie man den Adressaten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen „zum Reden bringen“ könnte, denn Zwangsmittel des SOG LSA sind auf Realakte nicht anwendbar.

Weigert sich der Adressat auf die Fragen zu antworten, kann ggf. ein Zwangsgeld (§ 56 SOG LSA) als Beugemittel verhängt werden. Das Zwangsgeld ist aber zugleich das einzige Zwangsmittel, das überhaupt anwendbar sein kann. Da die Auskunft keine vertretbare Handlung ist, scheidet eine Ersatzvornahme aus. Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist gem. § 58 Abs. 7 SOG LSA ausgeschlossen und wäre ohnehin mit § 136a StPO bzw. Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar. Nicht von ungefähr weist § 14

Abs. 5 SOG LSA allgemein dann auch darauf hin, dass § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) im Rahmen der Befragung entsprechend gilt. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine sog. „Präventionsfolter“ zur Erzwingung einer Aussage selbstverständlich rechtswidrig ist.¹⁰⁵

§ 14 Abs. 1 SOG LSA enthält in Satz 1 also die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsakts und in Satz 2 diejenige für die Vornahme eines Realakts. Inhaltlich muss die Befragung auf das Erlangen sachdienlicher Informationen gerichtet sein. Die Polizei muss also aus der Ex-ante-Perspektive beurteilen, ob die Person, die befragt werden soll, überhaupt das Informations- und Erkenntnisbedürfnis der Polizei befriedigen kann. Hierbei hat die Polizei einen relativ weiten Einschätzungsspielraum. Hier liegt dann auch ihre besondere Bedeutung als Gefahrerforschungsmaßnahme. Eine anlasslose Befragung ins Blaue hinein ist aber nicht von § 14 Abs. 1 SOG LSA erfasst. Die Polizei muss bei einer Befragung stets auch etwaige Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte beachten. Auch im Rahmen von § 14 Abs. 1 SOG LSA ist die betroffene Person gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 SOG LSA unter den in §§ 52 bis 55 StPO genannten Voraussetzungen nämlich zur Verweigerung der Auskunft berechtigt und gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 SOG LSA über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist schließlich § 14 Abs. 3 SOG LSA, der die sog. **Schleierfahndung** für Sachsen-Anhalt normiert. Die Schleierfahndung ist eine Fahndungsart, bei der Personenkontrollen im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, ohne dass von den kontrollierten Personen eine konkrete Gefahr ausgeht. Es handelt sich um eine „verdachts- und ereignislose Personenkontrolle“.¹⁰⁶ Ihr Ziel ist die grenzüberschreitende Bekämpfung von Straftaten. Hierfür kann die Polizei eine auf einer Bundesfernstraße, einem Autohof sowie der Straßenverbindung zwischen Autobahn und Autohof angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Bundesfernstraßen bestehen gem. § 1 Nr. 2 FStrG aus Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten. Die Schleierfahndung ist gerade wegen des Umstands, dass es für ihre Durchführung keiner Gefahr und keines Anfangsverdachts bedarf, und sie damit letztlich anlasslos durchgeführt werden darf, sehr umstritten. Um den Rückgriff auf die Schleierfahndung etwas zu regulieren, darf diese nur dann durchgeführt werden, wenn jedenfalls auf Grund

¹⁰⁵ Thiel, Polizeirecht, § 10 Rn. 12.

¹⁰⁶ Martell, SOG LSA, § 14 Rn. 13.

von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Was unter Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verstehen ist, wird in § 4 Nr. 4 SOG LSA definiert. Insbesondere ermöglicht § 14 Abs. 3 Satz 1 SOG LSA auch das Öffnen von Kofferräumen und Ladeflächen. Die dann vorgefunden Gegenstände dürfen gleichwohl nicht über § 14 Abs. 3 Satz 1 SOG LSA durchsucht werden. Die Durchsuchung richtet sich vielmehr nach §§ 41 und 42 SOG LSA.

IV. Die Vernehmung

Eine Vernehmung ist die gezielte Befragung einer Person durch ein staatliches Organ der Strafverfolgung in amtlicher Funktion. Die Polizei kann Zeugen und Beschuldigte vernehmen. Keine Vernehmung ist die sog. **informativische Befragung**. Der einer informativischen Befragung zugrunde liegende Sachverhalt sieht regelmäßig so aus, dass die Polizei zu einem Geschehen gerufen wird und sich nun erst einmal einen Überblick über die Sach- und Rechtslage verschaffen muss. Dazu führt sie Gespräche mit den beteiligten Personen. Bei einer informativischen Befragung hegt die Polizei noch keinen Anfangsverdacht gegen eine oder mehrere bestimmte Personen. Eine Belehrung gem. § 136 StPO ist im Rahmen der informativischen Befragung nicht erforderlich. Sobald aber die Polizei angesichts der von der befragten Person gemachten Auskünfte einen Anfangsverdacht gewonnen hat, muss die Polizei dies der Person mitteilen und sie entsprechend belehren. Alle Aussagen, die während der informativischen Befragung gemacht werden, sind verwertbar. Für **Spontanäußerungen** gelten die gleichen Grundsätze. Bei einer Spontanäußerung äußert sich eine Person, die an sich ein Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht hat, von sich aus zu einem bestimmten Geschehen, bestimmten Umständen etc. Hierbei kann sich die Person um „Kopf und Kragen“ reden. Ob die Polizei den Redefluss ab dem Zeitpunkt unterbrechen muss, zu dem sich ihrerseits der Anfangsverdacht erhärtet, ist umstritten. Der Grundsatz „**nemo tenetur se ipsum accusare**“ verbietet gerade nicht, sich freiwillig selbst zu belasten; vielmehr soll er nur sicherstellen, dass sich die befragte – oder besser: vernommene – Person aus Angst vor der Staatsgewalt nicht selbst belastet. Die Polizei ist also auch nicht angehalten, das im Rahmen einer Spontanäußerung Gesagte zu ignorieren. Der Inhalt der Spontanäußerung ist verwertbar. Sofern sich seitens der Polizei ein Anfangsverdacht aus der Spontanäußerung ergeben haben sollte, darf sie dann aber nach der Spontanäußerung nicht einfach weiter informativisch befragen.

1. Die Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist gem. § 163a Abs. 1 StPO spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen. Sofern die Polizei die Vernehmung durchführt, ist zwingend auf die Einhaltung der in § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO aufgeführten Verfahrensvorgaben zu achten. Insbesondere ist dem Beschuldigten bei seiner Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Der Polizeibeamte muss dabei aber gerade nicht auf die in Betracht kommenden Strafvorschriften hinweisen. Dies ergibt sich aus § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO, der bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 6 StPO für anwendbar erklärt und gerade nicht auch § 136 Abs. 1 Satz 1 StPO. Auf einen konkreten Tatbestand muss daher nicht eingegangen werden.¹⁰⁷ Dies wird in der strafprozessrechtlichen Literatur bisweilen missverständlich bzw. schlichtweg falsch dargestellt. Der juristisch nur bedingt geschulte Polizist soll letztlich auch im Interesse des Beschuldigten nicht zu rechtlich falschen Ausführungen verleitet werden.

Der Polizeibeamte muss den Beschuldigten mit den Folgen eines möglichen Beweisverwertungsverbotes nach §§ 163a Abs. 4 Satz 2 StPO, 136 Abs. 1 Satz 2 bis 5 StPO weiter zwingend belehren über: das Schweigerecht, das Recht auf Verteidigerkonsultation, im Fall einer Pflichtverteidigung über das diesbezügliche Antragsrecht mit dessen Kostenfolgen. Der Polizeibeamte muss dabei gem. § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 4 StPO auch auf bestehende anwaltliche Notdienste hinweisen. Demgegenüber sind die Belehrung über die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung, das Beweisantragsrecht und den Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 163a Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 Satz 5 und 6 StPO) nicht zwingend.

Hinweis

Daraus folgt, dass die Belehrung des Beschuldigten zwingend aus drei wesentlichen Komponenten bestehen muss:

1. Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten gem. § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird.
2. Er ist gem. § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.
3. Ferner ist er gem. § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freisteht, jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu kon-

¹⁰⁷ Vgl. MüKoStPO/Kölbel, § 163a Rn. 38; HK-GS/Kai Ambos, 5. Aufl. 2022, StPO § 163a Rn. 5.

sultieren und im Falle der notwendigen Verteidigung über die Staatsanwaltschaft einen Pflichtverteidiger zu beantragen. Die Belehrung muss auch die Kostenfolge des § 465 StPO umfassen und auf anwaltliche Notdienste hinweisen (sog. „doppelte Belehrung über den Verteidiger“).

(Ggf. müssen bei hör- und sprachbehinderten Personen oder solchen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ferner gem. § 163a Abs. 5 StPO die §§ 186 und 187 Abs. 1 bis 3 GVG sowie § 189 Absatz 4 GVG beachtet werden und entsprechende Belehrungen erfolgen.)

Die Vernehmung darf nicht einseitig geführt werden, sondern soll sowohl belastende als auch entlastende Beweise zutage fördern. Die Vernehmung soll dem Beschuldigten mithin Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Die Polizei ist dabei in der Regel an Beweisanträge des Beschuldigten gebunden. Beantragt der Beschuldigte nämlich zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie gem. § 163a Abs. 2 StPO von der Polizei jedenfalls dann zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind. Unklar ist dabei natürlich, wann Beweise „von Bedeutung“ sind. Sicherlich darf sich die Polizei zwar nicht nur auf einen den Beschuldigten belastende Ermittlungshypothese beschränken, sie hat aber einen Einschätzungsspielraum dahingehend, inwiefern sie den Beweisanträgen des Beschuldigten Folge leisten will. Die Polizei hat gem. § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO i. V. m. § 136 Abs. 3 StPO auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse – nicht seiner wirtschaftlichen (!) – Bedacht zu nehmen. Als Anhaltspunkt kann dabei Nr. 13 RiStBV herangezogen werden. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind danach insbesondere die richtige Schreibweise seines Familien- und Geburtsnamens, sein Geburtstag und Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit.

Missachtet die Polizei die Belehrungspflichten wirft dies je nach Einzelfall relativ komplizierte Rechtsfragen auf – insbesondere die der Verwertbarkeit. Hier muss dann geprüft werden, ob der Beschuldigte seine Rechte auch ohne Belehrung kannte, was klassischerweise bei Juristen anzunehmen sein dürfte, ob qualifiziert belehrt werden kann und ob der Beschuldigte der Verwertung ggf. widersprechen muss bzw. bereits widersprochen hat. Der Umgang mit einer fehlerhaften oder gänzlich unterbliebenen Belehrung ist nach hier vertretener Auffassung rechtlich derart kompliziert und umstritten, dass der Polizist in jedem Fall einen Juristen (etwa: polizeilichen Justiziar oder Staatsanwalt) konsultieren sollte. Keinesfalls sollte der Polizist die Vernehmung trotz fehlerhafter Belehrung einfach „sehenden Auges“ fortsetzen.

In einem Rechtsstaat versteht es sich von selbst, dass bei der Vernehmung keine sog. „verbotenen Vernehmungsmethoden“ zur Anwendung gelangen dürfen. Insbesondere darf die Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden. § 136a StPO enthält eine nicht abschließende Aufzählung der verbotenen Vernehmungsmethoden. Ein Verstoß gegen § 136a StPO macht die Aussage des Beschuldigten immer ipso iure (!) unverwertbar. Hier muss der Beschuldigte der Verwertung also nicht extra widersprechen.

Hinweis

Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden

1. durch Misshandlung
2. durch Ermüdung,
3. durch körperlichen Eingriff,
4. durch Verabreichung von Mitteln,
5. durch Quälerei,
6. durch Täuschung oder
7. durch Hypnose

Ferner sind die Drohung mit einer nach § 136a StPO unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils ebenso verboten wie Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen.

Einen besonderen Hinweis verdient die sog. „**kriminalistische List**“. Bei der kriminalistischen List stellt die Polizei dem Beschuldigten bewusst Fangfragen oder gibt mehrdeutige Erklärungen ab. Die kriminalistische List ist nicht von § 136a StPO verboten. Die Grenze zur verbotenen Täuschung ist aber dann überschritten, wenn die Polizei bewusst falsche Ausführungen zu rechtlichen Nachfragen des Beschuldigten macht, den Sachverhalt falsch bzw. entstellt wiedergibt oder die Wahrheit auch nur geringfügig verdreht. Die Vernehmungsmethode „**good cop, bad cop**“ ist zwar an sich nicht verboten. Gleichwohl kann hierbei die Grenze zur Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme (= bad cop) und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils (= good cop) sehr schnell überschritten werden. In diesem Fall ist die Aussage des Beschuldigten dann gem. § 136a Abs. 1 Satz 2 StPO unverwertbar.

2. Die Vernehmung des Zeugen

Die Polizei darf Zeugen gem. § 163 Abs. 3 StPO vernehmen. Zeugen sind danach verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Fehlt es aus welchen Gründen auch immer am Auftrag der Staatsanwaltschaft, besteht die Pflicht zum Erscheinen gegenüber der Polizei nicht. Auch im Falle der Zeugenvernehmung muss die Polizei einen Anfangsverdacht haben. Ein „Zeuge ist eine Person, die über Tatsachen, die sie wahrgenommen hat, aussagen soll“.¹⁰⁸ Er muss Auskünfte zum Geschehen, auf das sich der Anfangsverdacht bezieht, machen können. Ob und inwiefern diese Auskünfte sachdienlich sein müssen, ist etwas umstritten.

Sofern im Rahmen der Zeugenvernehmung seitens der Polizei plötzlich ein Anfangsverdacht dahingehend aufkommt, dass der Zeuge selbst Täter oder Teilnehmer der verfolgten Straftat oder einer anderen Straftat ist, muss die Polizei die Vernehmung der Person als Zeugen sofort unterbrechen und den „Zeugen“ als Beschuldigten belehren und dann als Beschuldigten vernehmen. Insofern wird die Vernehmung des Zeugen als Beschuldigten nach der Belehrung auch nicht einfach fortgesetzt; vielmehr beginnt nun eine neue Belehrung als Beschuldigten.

Die Vernehmung des Zeugen beginnt gem. § 163 Abs. 3 StPO i. V. m. § 68 StPO mit der Vernehmung zur Person. Der Zeuge wird also über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und vollständige Anschrift befragt. Danach folgt gem. § 163 Abs. 3 StPO i. V. m. § 69 StPO die Vernehmung zur Sache. Dabei ist der Zeuge zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Die Polizei hat vor der Zeugenvernehmung dem Zeugen den Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen. Selbstverständlich kann die Polizei stets Nachfragen bzw. weitere Fragen stellen.

Zu beachten ist, dass die Zeugen gem. § 58 Abs. 1 StPO einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind. Einem anwaltlichen Zeugenbeistand ist bei der Vernehmung des Zeugen die Anwesenheit gem. § 68b Abs. 1 Satz 2 StPO gestattet. Der Zeugenbeistand kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Vernehmung ausgeschlossen werden. Dies ist etwa der Fall, wenn der Beistand an der zu untersuchenden Tat oder an einer mit ihr im Zusammenhang stehen-

¹⁰⁸ Weber, Rechtswörterbuch, Zeuge.

den Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, das Aussageverhalten des Zeugen dadurch beeinflusst wird, dass der Beistand nicht nur den Interessen des Zeugen verpflichtet erscheint, oder der Beistand die bei der Vernehmung erlangten Erkenntnisse für Verdunkelungshandlungen nutzt oder in einer den Untersuchungszweck gefährdenden Weise weitergibt.

Die Vernehmung kann gem. § 58a StPO aufgezeichnet werden. Sie soll gem. § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Abs. 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können, oder zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Wichtig

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insbesondere zu beachten, dass

1. der Zeuge vor der Vernehmung zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt werden muss (§ 57 Satz 1 StPO);
2. der Zeuge ggf. ein Zeugnisverweigerungsrecht hat (Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten, Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger, Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen);
3. der Zeuge ggf. ein Auskunftsverweigerungsrecht i. S. d. § 55 StPO hat;
4. § 136a StPO auch für die Zeugenvernehmung gilt sowie
5. der Zeuge ggf. gem. § 406i StPO über seine Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten ist.